

Legal Chatbots in der Rechtsberatung

von Michelle Duda und Alexander Lilienbeck (Solutions Manager, Osborne Clarke Köln)



Open Peer Review

Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Philipp Mahlow und Santeri Schenk



Michelle studiert Jura an der Universität zu Köln. Neben dem Studium arbeitet sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Loschelder Rechtsanwälte im Bereich Digitalisierung und Datenschutzrecht.



Alexander begleitet als Solutions Manager für Osborne Clarke Solutions die digitale Transformation der Rechtsberatung. Dabei entwickelt und programmiert er neben Tools zur Dokumentenautomatisierung, Datenvisualisierung oder zum Projekt-/Asset-Management auch diverse Self-Service-Plattformen für Mandanten.

A. Einleitung

Schon längst lässt sich die Digitalisierung von Arbeitsprozessen im modernen Zeitalter nicht mehr hinwegdenken. Insbesondere sollen durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) Verfahrensabläufe automatisiert und menschliche Ressourcen für komplexere Fragestellungen freigehalten werden. Gerade im Personalwesen findet KI bei immer mehr Prozessen Anwendung: Entweder bei Mitarbeiteranfragen oder für die Koordination von Trainingsinhalten.¹ Aber auch vor Kanzleien macht die Digitalisierung nicht Halt, sei es bei kanzleiinternen Angelegenheiten oder bei externen Verfahren gegenüber dem Mandanten, etwa durch Überlassung von Self-Service-Anwendungen oder im Rahmen von Smart Contracts². Eine der wesentlichen Technologien, die im Fokus dieser Entwicklung stehen, sind diverse Varianten von Chatbots.

¹ [Hier](#) abrufbar (Stand: 28.03.2021).

² Vertiefend zum Thema der Smart Contracts: *Dischinger*, CTRL 1/2021, 18 ff.

Jeder vierte Bundesbürger³ kann sich laut einer repräsentativen Befragung im Auftrag des Digitalverbands *Bitkom* die Nutzung von Chatbots vorstellen.⁴ Einen Grundstein hierfür legte *Joshua Browder* im Jahr 2014. Nachdem er 30 Parktickets wegen Falschparkens erhalten hatte, entwickelte er eine Software, die automatisiert ein Widerspruchsdocument für die zuständige Verwaltungsbehörde erstellt. Innerhalb von 21 Monaten wendete sein Chatbot so über 160.000 Strafzettel mit Bußgeldern in Höhe von insgesamt ca. vier Millionen Euro ab.⁵ Seitdem entwickeln sich Chatbots und deren Einsatzgebiete auch in der Jurisprudenz immer weiter fort und es stellt sich die Frage, ob und wie sie die Rechtsberatungsbranche verändern können.⁶

B. Funktionsweise und aktuelle Anwendung

Vereinfacht ausgedrückt sind Chatbots Computerprogramme, die mit ihrem Kommunikationspartner eine menschliche Konversation imitieren.⁷ Unterschieden werden kann hier zwischen Anwendungen, die mittels eines hinterlegten Entscheidungsbaumes je nach Auswahl des Nutzers zu einem determinierten Ergebnis gelangen, solchen Chatbots, welche zusätzlich mithilfe von Machine Learning⁸ und Künstlicher Intelligenz zu einer Lösung gelangen und solchen, die rein auf einer KI basieren.

Die Chatbots, die auf Entscheidungsbäumen basieren, enthalten bereits für alle bedachten Auswahlkombinationen die vorformulierte Lösung. Ein Nutzer kann sich meist in mehreren Schrit-

ten zwischen vorgegebenen Sachverhaltsvarianten entscheiden. Dies ist technisch nicht sehr komplex; andere Branchen haben dieses Stadium längst überwunden. Dennoch ist dies die momentan üblichste Art juristischer Chatbots. Das enorme Potenzial, welches schon in dieser Entwicklungsstufe am Markt gesehen wird, kann an den riesigen Investitionssummen ermessen werden, die Anbieter solcher Chatbot Baukästen bei Finanzierungen erzielen.⁹ Der Nutzen liegt vor allem darin, Anwälte bei der Bearbeitung sich häufig wiederholender Standardprobleme zu entlasten und die Ressourcen für komplexere Aufgaben zu sparen. So ist es denkbar, dass der Mandant durch Eingabe der Sachverhaltsdaten im Self-Service mit dem Chatbot einfache Rechtsfragen selbstständig lösen kann und lediglich in komplexeren Fällen die Prüfung eines Anwalts durch Übermittlung der bereits strukturiert erfassten Daten initiiert wird.

Der Bot bekommt aus dem Frontend – der Benutzeroberfläche¹⁰ – die eingegebenen Daten des Nutzers übermittelt. Im Dialogmanagement entscheidet der Bot dann, welche Aktionen er ausführen oder was er antworten soll.¹¹ Dies geschieht aufgrund der herausgefilterten Intention des Nutzers (*Intent recognition*) und eventueller Zusatzinformationen (*Named Entity Recognition – NER*). Im Rahmen dieses Prozesses wird überwiegend mit durchdachten und dynamischen Regelwerken gearbeitet, welche den Bedürfnissen des Anwenders entsprechend konfiguriert werden.¹²

Die Erkennung der Nutzerintention aus Alltagssprache ist für Sprachassistenten bereits ein schwieriges Unterfangen. Hier schlägt sich auch nieder, dass es für den deutschsprachigen Raum noch nicht derart ausgereifte Sprachmodelle gibt wie im angelsächsischen. Führt man sich nun vor Augen, dass selbst Menschen im Rahmen der juristischen Ausbildung das Trennen von beachtlichen und unbeachtlichen Sachverhaltsinformationen über Jahre hinweg trainieren, dann wird schnell deutlich, wie weit der Weg zu einer absolut zuverlässigen Intent Recognition für die juristische Praxis noch ist.

3 Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern nur die männliche Form verwendet. Diese Begriffe sollen für alle Geschlechter gelten.

4 [Hier](#) abrufbar (Stand: 03.05.2021).

5 *Kuhlmann*, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2021; Weitere Informationen zu Browders Chatbot „DoNotPay“ [hier](#) abrufbar, (Stand: 24.05.2021).

6 Bereits 1955 wurde im Rahmen der sogenannten Dartmouth Conference überlegt, dass es möglich sein müsse, Aspekte des Lernens so genau zu umschreiben, dass eine Maschine in der Lage sei, diese zu simulieren, s. *McCarthy/Minsky/Rochester/Shannon*, A Proposal for the Dartmouth Summer Research Project on Artificial Intelligence, 1955, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2021): „We propose that a [...] study of artificial intelligence be carried out [...]. The study is to proceed on the basis of the conjecture that every aspect of learning or any other feature of intelligence can in principle be so precisely described that a machine can be made to simulate it.“

7 *Desouza/Krishnamurthy*, Chatbots move public sector toward artificial intelligence, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2021); Im Rahmen von Telefonhotlines können so sogar durch intelligente Spracherkennung bspw. Emotionen und Erwartungen eines Kunden allein anhand seiner Stimme erkannt werden, vgl. *Klar*, BB 2019, 2243 (2244).

8 Ein weiterführender Überblick hierzu findet sich bei *Kupfermann*, CTRL 1/2021, 7 ff.

9 *Theile*, Deutsches Softwarehaus jetzt 400 Millionen Dollar wert, in FAZ.NET am 07.04.2021, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.07.2021).

10 Ausführlicher zum Begriff des Frontends [hier](#) (Stand: 24.05.2021).

11 *Ellermann*, Digitales Dialogmarketing 2020, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2021).

12 Ebd., 13.

Mit den nun gesammelten Informationen vom Dialogmanagement formuliert die Language-Generation-Schicht die Antwort für den Nutzer, die sie zurück zum Frontend schickt.¹³ Die Antwort wird dabei weiterhin nur auf Basis eines Entscheidungsbaumes gefunden. Lediglich die Auswertung des Nutzer-Inputs erfolgt mithilfe von Sprachmodellen, die teils selbstlernende KI-Komponenten enthalten.

Angesichts des schnell ausufernden Umfangs dieser Entscheidungsbäume besteht die Bestrebung, die Chatbots auf lange Sicht eigenständig tätig werden zu lassen und die Anwälte noch weiter zu entlasten. Das Trainieren der Bots mittels KI scheint dazu zweckdienlich.¹⁴ Durch maschinelles Lernen auf der Grundlage von Big-Data-Analysen erkennen IT-Systeme mit Algorithmen und vorhandenen Datenbeständen Muster und entwickeln hierzu Lösungen.

Im Rahmen der Rechtsberatung stellen sich Training und Anwendung eines Chatbots wie folgt dar: Ein Nutzer gibt eine Frage ein und ein Anwalt beantwortet die Frage. Die KI merkt sich die Antwort und kann diese erneut vorschlagen, sollte die Frage nochmals gestellt werden. Das Trainieren auf dem Weg zur Effizienz ist also ein andauernder Prozess. Aktuell liegt die Treffergenauigkeit bei etwa 20 %, sodass es momentan noch Usus ist, alle Antworten eines Bots im Hintergrund von einem Anwalt freigeben zu lassen.¹⁵

Im Rahmen einer juristischen Anwendung begründet die Interpretierbarkeit des Rechts sowie das Erfordernis, fundiert zu argumentieren und Informationen aus einem Sachverhalt zu subsumieren und in einen Kontext zu setzen allerdings im Vergleich zu anderen Anwendungsfeldern eine besondere Schwierigkeit.

Dies liegt einerseits an der Vielfalt unterschiedlicher Dokumente wie Gesetzen, Gerichtsurteilen, Verträgen und Kommentaren.¹⁶

Andererseits stellen auch Fachvokabular und die Mehrdeutigkeit von Begriffen im juristischen Kontext das Training Künstlicher Intelligenz vor Herausforderungen.¹⁷

Hierdurch ist der Anwendungsbereich von Chatbots in der Jurisprudenz aktuell noch eingeschränkt und auf logische Schlussfolgerungen und ein Frage-Antwort-Spiel begrenzt. Aber selbst, wenn – wie aktuell notwendig – am Ende doch ein Anwalt die Aufgabe der juristischen Bearbeitung übernehmen muss, besteht ein Vorteil der Chatbots bereits in der Weitergabe eines schon strukturierten Sachverhalts und dadurch vorstrukturierter Daten und der damit einhergehenden Effizienzsteigerung.¹⁸

Auch der Aspekt zwischenmenschlicher Beziehungen und Interaktionen ist im Rahmen der Rechtsberatung nicht zu unterschätzen, sodass Chatbots aktuell überwiegend bei Themen mit geringer Emotionalität Anwendung finden. Hierunter fallen neben Datenabfragen auch Terminvereinbarungen oder der Austausch von Kontaktdaten.

Einerseits kann der persönliche Kontakt zu einem Anwalt gerade in emotional aufgeladenen Situationen bereits ein Wert für sich sein.

Andererseits kann jedoch ein Chatbot eine Überwindungshilfe bei der Kontaktaufnahme wegen emotional geprägter Anliegen darstellen, indem der erste Kontakt nicht mit einem Menschen geführt werden muss.¹⁹

C. Aktuelle Anwendungsprobleme

Während die grundsätzliche Automatisierung und Vernetzung in der alltäglichen Anwendung keine Neuheiten darstellen, steckt die Entwicklung von Machine Learning und künstlicher neuronaler Netze erst in ihren Kinderschuhen.

Mangels eigenständiger Rechtspersönlichkeit der KI²⁰ stellt sich die Frage nach der Konstruktion eines Vertragsschlusses inklusive möglicher Pflichtverletzungen zwischen Anwender – der Kanzlei – und Nutzer.

Das selbstlernende Verhalten und die durch die Automatisierung eingeschränkte Aufklärbarkeit begründen darüber hinaus in der Folge drei wichtige Problembereiche: Kausalität, Risikosteuerung und Beweisbarkeit.²¹

13 Ellermann/Hüldau/Morawin, Die Anatomie eines Chatbots, hier abrufbar (Stand: 24.05.2021).

14 Zander, AnwBl. 1/2019, 10 (11).

15 Ebd.

16 Germershausen, DSRITB 2019, 757 (760).

17 Peters/Sagri/Tiscornia, Artificial Intelligence and Law 2018, 117 (130).

18 Germershausen, DSRITB 2019, 757 (763); Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer, JuS 2020, 625 (628).

19 Hartung/Meising, NZFam 2019, 982 (987).

20 Diese Diskussion soll nicht Schwerpunkt des Aufsatzes sein, zur Vertiefung deshalb der Hinweis auf Popp/Mahlow, CTRL 1/2021, 22 ff.

21 Zech, ZfPW 2019, 198 (204).

I. Das Vertragsverhältnis

Problematisch ist zunächst die Rolle des Chatbots im vertraglichen bzw. vorvertraglichen Verhältnis zwischen Kanzlei und Nutzer. Für einen Vertragsschluss ist es erforderlich, dass beide künftigen Vertragspartner jeweils ihren Willen erklären, sich zu bestimmten Leistungen zu verpflichten. Dies geschieht durch Angebot und Annahme. Beide müssen nicht etwa ausdrücklich erklärt werden, sondern können aufgrund schlüssigen Verhaltens auch stillschweigend erfolgen. Bei Online-Anwendungen reicht so etwa ein Mausklick als elektronisch übermittelte Vertragserklärung aus.²²

1) Die Willenserklärung beim Einsatz von Chatbots

Notwendig ist für ein rechtsgeschäftliches Handeln eines Chatbots, dass die Willenserklärung einer natürlichen oder juristischen Person zugerechnet wird, hier der Kanzlei als Anwender.²³ Das Programm betätigt dann nicht etwa einen eigenen Willen, sondern übermittelt nur der Programmierung folgend den Willen des Rechtssubjekts.²⁴ Die derzeitige Generation an Chatbots handelt wie oben aufgezeigt überwiegend noch nicht autonom, sondern lediglich automatisiert. Erstellt ein Algorithmus bloß eine Erklärung des Verwenders nach dessen programmierten Vorgaben und übermittelt diese, sind sie als Willenserklärung des Verwenders zu qualifizieren.²⁵ Zurechnungsprobleme ergeben sich umso intensiver, je weiter sich die KI durch maschinelles Lernen in eine Richtung entwickelt, in der sie selbstständig und flexibel autonome Entscheidungen trifft und Ziele verfolgt. In einem solchen Fall spricht man von einem „intelligenten Agenten“.²⁶ Das Wissen des Verwenders wird nicht mehr explizit codiert, die KI agiert überwiegend autonom.²⁷ Aktuell findet – wie bereits dargestellt – der Anwendungsbereich von Legal Chatbots noch nicht in einem derart autonomen

Rahmen statt. Die Problematik der Zurechnung in einem solchen Fall soll dennoch in diesem Abschnitt Berücksichtigung finden, da genau diese Art selbstlernender Programmierung der Effizienzsteigerung bei Anwendung von Chatbots in der Rechtsberatung im Gegensatz zu bloßen Entscheidungsbaum dienlich sein soll.

Der Verwender hat dann nicht einmal mehr die abstrakte Kenntnis von Inhalt, Zeitpunkt und unter Umständen Entscheidungsgründen der Abgabe einer Erklärung. Die Entscheidung der KI lässt sich nicht auch nur mittelbar auf einen menschlichen Willen zurückführen.²⁸ Das Zurechnungssystem der Computererklärung stößt an seine Grenzen, es ist also fraglich, auf welchem anderen Wege die Erklärung dem Verwender zugerechnet werden kann.

Man kann dabei ansetzen, eine Parallele zu Waren- und Dienstleistungsautomaten zu ziehen und die Erklärung der KI als ein Angebot an Jedermann (*ad incertas personas*) zu verstehen. Immerhin arbeiten beide nach vorgegebenen Mustern, in beiden Fällen geschaffen durch Hersteller bzw. Entwickler. Das Muster wird mit Inhalt gefüllt, der Automat agiert daraufhin mit Menschen und führt deren Eingaben entsprechend aus. Der Chatbot könne dann nur in dem Rahmen Erklärungen beziehungsweise Antworten auf Rechtsfragen abgeben, die ihm durch den Betreiber gesetzt worden sind. Unterlässt der Betreiber das Setzen eines solchen Rahmens, ist auch dies ihm wiederum zuzurechnen.²⁹

Teilweise werden auch die Vertretungsregeln der §§ 164 ff. BGB analog angewendet, eine direkte Anwendung komme mangels eigener Rechtspersönlichkeit des Computersystems nicht in Betracht.³⁰ Hiergegen lässt sich jedoch anbringen, dass auch für eine analoge Anwendung eine vergleichbare Interessenlage bestehen muss.

Diese wird abgelehnt. Gem. § 165 BGB wird eine zumindest beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters verlangt, was bei Computersystemen gerade nicht der Fall ist.³¹

22 Schwartz, in: Tamm/Tonner/Brönneke, Verbraucherrecht 3. Aufl., § 14a, Rn. 12; OLG Hamm, NJW 2001, 1142; Ernst, NJW-CoR 1997, 165.

23 BGH, NJW 2013, 598 (599); Teilweise als „Computererklärung“ bezeichnet, vgl. Cornelius, MMR 2002, 353 (354); Haseloff/Friehoff, VersR 2020, 1363 (1364).

24 Busche, MüKo BGB, 8. Aufl. 2018, Vor § 145 BGB Rn. 38.

25 BGH, MMR 2002, 95 (96); OLG Frankfurt a.M., MMR 2003, 405 (406), Spindler, Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, Vorbemerkung zu §§ 116 ff. Rn. 6.

26 Bafin, 2018, S. 36, hier abrufbar (Stand: 09.05.2021); Haseloff/Friehoff, VersR 2020, 1363 f.

27 Grapentin, NJW 2019, 181 (183).

28 Specht/Herold, MMR 2018, 40 (43).

29 Köbrich/Froitzheim, WRP 2017, 1188 (1190 f.); anders Cornelius, MMR 2002, 353 (354), der argumentiert, der Anwender träge keine Entscheidung „auf Vorrat“, sondern gäbe nur die Regel für die Bearbeitung von Geschäftsvorfällen vor.

30 Cornelius, MMR 2002, 353 (354); Zur Frage der Rechtspersönlichkeit einer KI: Popp/Mahlow, CTRL 1/2021, 22 ff.

31 Köbrich, Froitzheim, WRP 2017, 1188 (1191); Cornelius, MMR 2002, 353 (354).

Überlegungen, in dem Bot stattdessen einen Boten zu sehen, lässt man entweder daran scheitern, dass das System selbst eine konkrete Inhaltsbestimmung vornimmt und damit zu viel Einfluss hat, um noch bloßer Bote zu sein,³² oder aber man stellt sich auf den Standpunkt, dieser Einfluss sei durch den Betreiber bereits fest vorgegeben. Der Chatbot sei lediglich ein Medium und habe deshalb zu wenig eigenen Einfluss, um schon Bote zu sein.³³ Eine andere Ansicht arbeitet mit allgemeinen Überlegungen und sieht den Computer lediglich als Werkzeug an. Mangels spezieller Kontrolle des Nutzers über dieses Werkzeug soll es sich um eine Art Erstellung einer Willenserklärung im gestreckten Verfahren handeln.³⁴

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass aufseiten des Empfängers ein berechtigtes Vertrauen darauf besteht, dass der Erklärende an die abgegebene Erklärung gebunden ist,³⁵ hier also die Kanzlei an die Antworten des Chatbots. Wie diese Zurechnung der Erklärung des Bots als Willenserklärung des Verwenders genau konstruiert werden soll, bleibt jedoch umstritten.

2) Die Anwaltshaftung

Die Anwaltshaftung ist nicht spezialgesetzlich geregelt. Über die Jahrzehnte hat die Rechtsprechung diese konkretisiert: Der Anwaltsvertrag ist ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, §§ 611, 675 BGB.³⁶ Inwiefern der Einsatz von Legal Tech das Pflichtenprogramm des Anwalts beeinflusst, ist noch nicht gänzlich geklärt. Während hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung und Ermittlung der Rechtslage mittlerweile jedenfalls erwartet wird, dass der Anwalt sich neben üblicher Kommentarliteratur und Entscheidungssammlungen auch juristischer Datenbanken wie *beck-online*, *juris*, oder *wolterskluwer-online* bedient, soll dies in der Pauschalität noch nicht für den Einsatz von KI gelten.³⁷

a) Der Einsatz von Chatbots als Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG

Zunächst ist die Frage zu klären, ob es sich beim Einsatz von Chatbots durch eine Kanzlei bereits um eine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) handelt. Sollte dem so sein, wäre der Anwalt dazu verpflichtet, diesen so zu programmieren, dass er dem Pflichtenprogramm des RDG entspricht. Die am 11.06.2021 vom Bundestag verabschiedete Reform des RDG implementiert so beispielsweise mit § 13b RDG-E eine vorvertragliche Informationspflicht.³⁸

Gem. § 3 RDG ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, soweit sie durch das RDG oder durch andere Gesetze erlaubt ist. Gem. § 2 Abs. 1 RDG wiederum ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreter fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Fast jeder Begriff dieser Definition lässt sich im Rahmen von Softwareanwendungen problematisieren. Beim Erfordernis einer „Tätigkeit“ ist fraglich, ob diese von einer Person zu erbringen ist.³⁹ Auch bei der Begrifflichkeit der „Dienstleistung“ könnte eine softwarebasierte Lösung ausgeschlossen sein.⁴⁰

Schwerpunkt einer Bewertung im Einzelfall ist allerdings die Frage der Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung. Der Gesetzesbegründung von § 2 RDG zufolge soll auch eine lediglich schematische Rechtsanwendung - wohl etwa durch einen Chatbot - hierunter zu fassen sein, sollte sie nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtssuchenden eine besondere rechtliche Prüfung erfordern.⁴¹ Die Rechtsprechung hingegen lehnt die Erforderlichkeit bei bloß schematischer Rechtsanwendung grundsätzlich ab.⁴² Eine solche lediglich schematische Rechtsanwendung wurde jedoch noch nicht angenommen, sodass eine endgültige Definition offengelassen wurde.

32 So *Cornelius*, MMR 2002, 353 (355).

33 So *Köbrich/Froitzheim*, WRP 2017, 1188 (1191).

34 *Kuhn*, Rechtshandlungen mittels EDV und Telekommunikation, 1991, S. 69 f.; *Kitz*, Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht, 54. EL Oktober 2020, Teil 13.1 Vertragsschluss im Internet, Rn. 48.

35 *Cornelius*, MMR 2002, 353 (355).

36 *Rott*, Blocher/Heckmann/Zech, DGRI Jahrbuch 2016, 1. Aufl. 2017, Legal Tech aus Verbraucherperspektive, Rn. 30.

37 *Rott*, Blocher/Heckmann/Zech, DGRI Jahrbuch 2016, 1. Aufl. 2017, Legal Tech aus Verbraucherperspektive, Rn. 45; *Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab/Vill*, § 2, Rz. 85.

38 Hierzu vertiefend *Stadler*, VuR 2021, 123 (126), welcher sich mit § 13f RDG noch auf diesen Regierungsentwurf bezieht; Der aktuelle Gesetzesbeschluss ist hier abrufbar und tritt am 01.10.2021 in Kraft (Stand: 07.07.2021).

39 Ablehnend *Germershausen*, DRITB 2019, 757 (764), der argumentiert, dies würde dem Schutzzweck des RDG gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG, den Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, nicht gerecht.

40 Hierzu *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363: Das RDG ist technologieneutral.

41 BT-Drs. 16/3655, 46.

42 BGH, GRUR 2011, 539 (542); NJW 2016, 3441 (3443).

b) Pflichtverletzung

Kann man eine KI als intelligenten Agenten klassifizieren, wird der Geschäftsverkehr vollautomatisch elektronisch abgewickelt. Unabhängig von der Frage also, ob man dies als Abgabe einer Erklärung gegenüber einem Anwesenden oder einem Abwesenden kategorisieren möchte, ist jedenfalls die sofortige Annahme eines möglichen Angebots gegeben.⁴³ Ob sich auch über die für einen Vertragsschluss erforderlichen essentialia negotii geeinigt wurde, bedarf einer Bewertung im Einzelfall.

Im aktuellen Umgang mit Chatbots, die von Kanzleien meist als Marketingtools auf deren Website zur Verfügung gestellt werden, kommt es jedoch überwiegend nicht zu einem solchen Maß an Autonomie. Die Aufbereitung des Sachverhalts oder bloß schematische Beantwortung von Standardfragen, mit der Möglichkeit, einen Anwalt bei spezifischeren Einzelfallproblemen zu kontaktieren, dürfte sich im Bereich der Vertragsanbahnung gem. § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bewegen. Dies wird von Intensität des Beratungsaufwandes und Kommunikationsinhalt abhängig zu machen sein.

Das *LG Berlin* entschied noch im Jahr 2014 am Beispiel einer Legal-Tech-Anwendung, mithilfe derer man ein online zur Verfügung gestelltes „Scheidungsformular“ herunterladen konnte. Dieses hatte eine Anwaltskanzlei, die über ihre Website unter dem Stichwort „Scheidung Online“ eine bundesweite Ehescheidung zu den geringstmöglichen Kosten anbot, nicht von der Verpflichtung entbunden die Mandanten umfassend zu beraten.⁴⁴ Auch hier wurde Legal Tech bloß zu formalen Aufgaben eingesetzt. Nach ihrem Einsatz wurde der Mandantin ein Bestätigungsschreiben mit Kostenangebot zugeschickt, woraufhin sie das Mandat erteilte und nach einem Telefonat zu der Angelegenheit der Ehescheidungstermin vor dem Amtsgericht vereinbart wurde. Für eine detaillierte, notwendige Erfassung des Sachverhalts und damit eine fehlerfreie Rechtsberatung sei dem *LG Berlin* zufolge immer noch ein eingehender Umgang des Anwalts mit seinem Mandanten notwendig.⁴⁵

Sollte die Rechtsprechung des *LG Berlin* aufrechterhalten bleiben, verstießen Anwälte jedenfalls gegen ihre anwaltlichen Pflichten, wenn sie sich ungeprüft auf die Ergebnisse von Legal-Tech-Anwendungen verließen.⁴⁶ Während der Anwalt

die Hilfestellung des Chatbots momentan also auf Basis der Entscheidungsbaum-Chatbots vollständig nachvollziehen kann, könnte sich in künftiger Ausgestaltung der Chatbots mittels KI die Haftungsproblematik insoweit verschärfen, als dass die Entscheidungsfindung des Bots dem Anwalt immer transparent bleiben muss,⁴⁷ dies jedoch bei gänzlich autonomen Systemen technisch unmöglich wäre.

II. Die deliktische Haftung

Die Anwendung von Chatbots in der Rechtsberatung bewegt sich grundsätzlich im Bereich vertraglicher Verhältnisse. Aber auch die deliktische Haftung bereitet beim Einsatz von Kommunikations-KI Schwierigkeiten.

1) Herstellung, Entwicklung und Vertrieb – Die Produzentenhaftung

Herstellung und Vertrieb von technischen Produkten, die sich des Nutzens Künstlicher Intelligenz bedienen, können zur Haftung im Rahmen der Produzentenhaftung nach § 823 I BGB führen.⁴⁸

Im Gegensatz zur Produkthaftung kennt die deliktische Produzentenhaftung eine Begrenzung, wie das Produkt hergestellt wurde, wo es herkommt und wie es in den Verkehr gebracht wurde, nicht.⁴⁹ Somit fallen auch Software und KI in das Haftungsregime; eine Verkörperung der Sache ist hier unerheblich.⁵⁰

Allerdings benötigt der Anwender für einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB eine anknüpfende Verletzungshandlung. Bei dem mangelhaften Inverkehrbringen von Software wird dies regelmäßig ein Unterlassen der Überprüfung des Herstellers darstellen. Dies stellt nur eine tatbestandliche Verletzungshandlung dar, wenn der Hersteller eine Rechtspflicht zum Handeln gehabt hätte, die aus einer Verkehrspflichtverletzung stammen könnte. Die Anforderungen an eine Verkehrspflichtverletzung des Herstellers sind hoch. Der Hersteller müsste es beispielsweise bewusst unterlassen, auf etwaige Fehler hinzuweisen oder seiner Gefährdungspflicht derart schuldhaft nicht genügt haben, dass er und die Software trotz Kenntnis der Fehler in den Verkehr brachte.⁵¹

43 *Ebd.*, (356 f.)

44 *LG Berlin*, NJW-RR 2014, 1145 (1146 f.).

45 *Ebd.*, (1145 f.).

46 *Biallaß*, Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 1. Aufl. 2020, Kapitel 8, Rn. 87 (Stand: 28.08.2020).

47 *Fries*, NJW 2016, 2860 (2863).

48 *Seehafer/Kohler*, EuZW 2020, 213 (216).

49 *Spindler*, BeckOGK BGB, § 823 Rn. 622 (Stand: 01.02.2020).

50 *Ebd.*, Rn. 729.

51 *Raue*, NJW 2017, 1841 (1844).

Gerade bei der für Chatbots relevanten Anwendung von Machine Learning kommt hinzu, dass diese von zugrundeliegenden Daten beeinflusst werden und nicht etwa eine konkrete Programmierung ihren Einfluss in den Ergebnissen findet. Grundsätzlich dürfte deshalb vor allem die Kanzlei als Anwender bei den Folgen nichtzutreffender Ergebnisse verantwortlich sein.⁵²

Auch verbleibt das Problem der Multikausalität, welches seinen Ursprung in dem sog. Vernetzungsrisiko autonomer Systeme hat und sich vor allem bei – unterstellter, zukünftiger – Verkörperung von Chatbots in Robotern (sog. „cyberphysische Systeme“) stellen wird.⁵³ KI-Systeme sind nicht nur untereinander, sondern auch mit vielfältigen anderen Datenquellen vernetzt, sodass über die Unvorhersehbarkeit des Verhaltens eines autonomen Systems als solchen hinaus, auch eine Unsicherheit darüber besteht, wessen Handlung für die eingetretene Rechtsgutsverletzung ursächlich ist.

Angesichts dessen dürfte es dem Geschädigten schwerfallen, aufzuzeigen, wem die Rechtsgutsverletzung zuzurechnen ist. Die Einordnung der Rechtsgutsverletzung in eine Sphäre, der die Handlung zuzurechnen ist, ist bei einem hochkomplexen KI-Produkt auch in Bezug auf die vermeintlich eindeutige Produzentenhaftung kaum nachvollziehbar.⁵⁴

Es verbleibt also bei der Ungewissheit, ob die Handlungen nur im Zusammenspiel oder eine von beiden allein ursächlich waren.

2) Gefährdungshaftung / Haftung wegen vermuteten Verschuldens

Hersteller im Rahmen der Verwendung von KI sind Programmierer, Fabrikanten und unter Berücksichtigung von § 4 ProdHaftG auch Importeure und Vertreiber.⁵⁵

Bei einer möglichen verschuldensunabhängigen Produkthaftung (ProdHaftG) stellt sich im Gegensatz zur oben ausgeführten Produzentenhaftung bereits das Problem der in § 2 ProdHaftG zu findenden Definition des Produkts.

52 *Krug*, beck.digitax 2020, 74 (77).

53 Allgemein zum Vernetzungsrisiko autonomer Systeme: *Zech*, Risiken Digitaler Systeme: Robotik, Lernfähigkeit und Vernetzung als aktuelle Herausforderungen für das Recht, *Weizenbaum Series 2*, 2020, 48 ff.

54 *Steege*, NZV 2021, 6 (12); vertiefter zu der Frage der Möglichkeit einer Protokollierung *Reichwald/Pfisterer*, CR 2016, 208 (2011).

55 *Denga*, CR 2018, 69 (71).

Demnach muss es sich um eine bewegliche oder unbewegliche „Sache“ handeln. Ein Algorithmus fällt, soweit dieser nicht auf einem Datenträger verkörpert ist, grundsätzlich nicht hierunter.⁵⁶

Problematisch bei einer Haftung wegen vermuteten Verschuldens gem. § 831 BGB ist bereits die Subsumtion der KI unter den Begriff des Verrichtungsgehilfen. Dies wird definiert als „derjenige, der mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn weisungsabhängig in dessen Interessenkreis tätig wird.“⁵⁷ Einem autonomen System fehlt die Fähigkeit zur willentlichen Handlung einer für § 831 BGB erforderlichen „Person“.⁵⁸

3) Die verschuldensabhängige Haftung aus Delikt gem. § 823 Abs. 1 BGB

Eine Haftung gem. § 823 Abs. 1 BGB wird beim Einsatz von Kommunikations-KI bei einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten wie Ehre, Privatheit oder dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht“ relevant.

Der Anbieter der KI muss hierfür schuldhaft im Sinne eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens agiert haben.⁵⁹ In Betracht kommt dies beim Einsatz von Legal Chatbots etwa im Rahmen der Veröffentlichung entsprechender persönlicher Daten der Nutzer. Problematisch ist die Fähigkeit einer KI, im deliktsrechtlichen Sinne zu handeln.

Eine solche Handlung kann de lege lata nur in einem willensgesteuerten menschlichen Verhalten bestehen,⁶⁰ sodass es bereits an einer solchen zu einem deliktsrechtlich relevanten Verhalten fehlt.

Abzustellen bleibt deshalb vorgelagert auf den Anbieter des KI-Dienstes und der Frage, ob die begangene Rechtsverletzung durch die KI diesem zugerechnet werden kann.⁶¹

56 *Oster*, Ufita 1/2018, 11 (22).

57 *Förster*, BeckOK BGB, § 831 Rn. 15 (Stand: 01.02.2021); *Staudinger*, Schulze BGB, 10. Aufl. 2019, § 831 Rn. 7.

58 *Schulz*, Verantwortlichkeit bei autonom agierenden Systemen, 1. Aufl. 2015, S. 147; *Grützmacher*, CR 2016, 695 (698); Vertieft zur Frage der KI als Rechtspersönlichkeit: *Popp/Mahlow*, CTRL 1/2021, 22 ff.

59 *Oster*, Ufita 1/2018, 11 (22).

60 BGHZ 39, 103 (106); BGHZ 98, 135 (137); *Wagner*, MüKo BGB, 8. Aufl., § 823 Rn. 66.

61 *Oster*, Ufita 1/2018, 11 (25).

Hier schlägt sich die Unvorhersehbarkeit des Agierens einer KI nieder. War die Rechtsgutsverletzung bereits im Algorithmus selbst angelegt (sog. *algorithm bias*),⁶² liegt das Problem zwar in der Verantwortung des Anbieters selbst, aber stellt sich hier oft die Frage der Beweisbarkeit. Im Zweifel wird es schwierig sein, nachzuweisen, ob die Rechtsgutverletzung auf einer Programmierung der Software, dem fehlerhaften Gebrauch der KI, dem Eingreifen des Verwenders oder eines Dritten oder der Autonomie der KI beruht.⁶³ War die Rechtsgutverletzung nicht unmittelbar im Algorithmus angelegt oder lässt sich dies zumindest aufgrund der aufgeführten Beweisprobleme nicht belegen, ist auf die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten abzustellen.⁶⁴ Betreibt jemand eine Kommunikations-KI, schafft er die Gefahr, dass diese Rechte anderer verletzt. U.a. bei der auf Algorithmen basierenden Suchwortergänzung von Suchmaschinen entschied der BGH, dass Betreiber ebenjener durch die Verwendung des Algorithmus einen Gefahrenbereich eröffne, weswegen ihm Prüfungspflichten obliegen.⁶⁵ Ähnlich zum Betrieb einer Suchwortergänzung eröffnet auch der Betreiber eines Chatbots einen Verkehr, in welchem dieser weitgehend die eigenständige Verarbeitung eingegebener Daten vornimmt. Auch den Betreiber eines Chatbots treffen folglich Prüfungspflichten in Bezug auf die ordnungsgemäße Funktionsweise des Bots.

Die Reichweite solcher Prüfungspflichten ist dabei durch eine Abwägung der betroffenen Interessen und die Frage der Zumutbarkeit der tatsächlichen Prüfung durch den Anbieter zu bestimmen.⁶⁶ So sind Entwicklungsrisiken, die zum Zeitpunkt der Verkehrsöffnung nicht vorhersehbar sind oder Sicherungsmöglichkeiten, die dann noch nicht bekannt waren, kein Gegen-

stand von Verkehrssicherungspflichten.⁶⁷ Als Maßstab für die Sorgfaltspflicht des Verwenders dient grundsätzlich der Stand der Technik.⁶⁸ Ereignisse, die außerhalb aller nach dem Stand der Technik eröffneten Kenntnismöglichkeiten liegen, sind damit in aller Regel nicht Gegenstand von Verkehrssicherungspflichten des Anbieters.⁶⁹ Diese Wertung fließt auch in die Frage des Vorliegens einer Sorgfaltspflichtverletzung gem. § 276 Abs. 2 BGB ein und lässt bei Bejahung der Unvorhersehbarkeit spätestens das Verschulden und somit insgesamt eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB entfallen.⁷⁰

D. Künftige Lösungsansätze

Wie sich zeigt, begründet die Frage der Haftung des Anbieters für die Verwendung von Chatbots in der Rechtsberatung noch Unsicherheiten, die teilweise zur Anwendung bloßer Behelfslösungen führen. Schon jetzt beschäftigt man sich deshalb mit der Frage, wie die Haftung künftig zugunsten einer einfacheren Handhabung ausgestaltet werden könnte. Hierfür bestehen – abgesehen von Überlegungen zur Verleihung einer Rechtspersönlichkeit für KI⁷¹ – unterschiedliche Ansätze.

I. Gefährdungshaftung und Pflichtversicherung

Die Anwendung der Gefährdungshaftung auf den Einsatz von KI, einschließlich Chatbots, findet ihre Grenze gegenwärtig entweder am ausdrücklichen Wortlaut oder an der fehlenden systematischen Ähnlichkeit zu sonstigen Gefährdungshaftungstatbeständen. Gerade mit Blick auf mögliche Total-Ausbrüche muss jedoch überlegt werden, ob es nicht auch zugunsten eines umfänglichen Verbraucherschutzes sinnvoll ist, eine Haftung unabhängig davon zu machen, ob die jeweilige Rechtsgutverletzung auf einem menschlichen Fehlverhalten oder einem technischen Fehler beruht.

62 Eine ausführliche Kritik einer Anwendung dessen im Gerichtsprozess: *Pasquale/Cashwell*, [hier](#) abrufbar, 5 (Stand: 30.04.2021); *Molavi/Erbguth*, ITRB 2019, 160 (163 ff.).

63 *Beck*, JR 2009, 225 (227); Man bedenke das Negativebeispiel „*Tay*“, dem die Nutzer der Plattform Twitter rassistische Propaganda und Sexismus beibrachten, siehe zu Details [hier](#) (Stand: 10.05.2021).

64 Entweder, weil Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit ein Unterlassen des Unternehmens ist, die Rechtsgutsverletzung zu unterbinden, s. BGH, GRUR 2013, 751 (753); Oder weil ein aktives Tun des Unternehmens durch Selbstlernen der KI/Dazwischentreten Dritter bloß mittelbar wirkt, s. *Oster*, Ufita 1/2018, 11 (28).

65 BGH, GRUR 2013, 751 (753) zur Verkehrssicherungspflicht bei Betreiben von Suchmaschinen; BGH, GRUR, 2012, 311 (313) zur Haftung eines Hostproviders.

66 BGH, GRUR 2009, 1093 (1094); BGHZ 158, 236 (251).

67 BGH, NJW 1981, 1603 (1605 f.); *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, 6. Aufl. 2014, Rn. 374; *Wagner*, MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 476; *Bräutigam/Klindt*, NJW 2015, 1137 (1139).

68 BGH, NJW 1971, 1313 (1315) „anerkannte Regeln der Technik“; BGH, BeckRS 1972, 30394484 „Stand der Technik“; BGH, NJW 1981, 1603 (1605) „Stand von Wissenschaft und Technik“; *Spindler*, CR 2015, 766 (770).

69 *Denga*, CR 2018, 69 (74).

70 *Stadler*, Jauernig BGB, 18. Aufl. 2021, § 276 Rn. 23; *Wagner*, MüKo BGB, 8. Aufl. 2018, § 823 Rn. 85.

71 Hier wiederum der Verweis auf den Überblick zu den bestehenden Streitständen und Ansichten bei *Popp/Mahlow*, CTRL 1/2021, 22 ff.

Vorgeschlagen wird deshalb die Einführung einer „Roboter-Verkehrshaftung“, die mit einer zwingenden Haftpflichtversicherung kombiniert werden würde.⁷²

Gerade mit Blick auf die Pflichtversicherung, die der Risikostreuung dienen soll, wird hier allerdings die Gefahr einer Risikoregulierung kritisiert, die als Negativeffekt eine Innovationshemmung zur Folge hätte.⁷³

II. Beweislastumkehr

Unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Probleme bei der Beweiserbringung für den Geschädigten bezüglich der Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutverletzung – namentlich seine fehlende Einsichtsmöglichkeit in die Vorgänge in der Sphäre des Schädigers und des eventuell autonomen Agierens der KI – besteht eine weitere Überlegung in der Einführung einer Beweislastumkehr zulasten der Betreiber von Künstlicher Intelligenz.⁷⁴

Kann der Geschädigte eine Rechtsgutsverletzung nachweisen, soll vermutet werden, dass diese kausal auf ein Verhalten des KI-Betreibers zurückzuführen ist.

Diesem soll aber auch die Möglichkeit zustehen, sich mit dem Nachweis der Wahrung seiner Prüfungspflichten exkulpiert zu können.⁷⁵

Legal Chatbots stehen vor einer Entwicklung hin zu größerer Autonomie. Hinsichtlich der erwünschten Entlastung der Anwälte ist dies auch wünschenswert. Angesichts der damit einhergehenden Unvorhersehbarkeit ihres Verhaltens wird es daher wohl auf ein Haftungssystem ankommen, das den daraus folgenden Beweisschwierigkeiten gerecht wird. Im Ergebnis wird deshalb zugunsten des Schutzes der Nutzer voraussichtlich auch die Beweislastumkehr eine bedeutende Rolle spielen.⁷⁶

F. Ausblick

Einsatz und Entwicklung von Legal Chatbots in der Rechtsberatung sind gegenwärtig noch beschränkt. Umso größer fällt dies auf im Vergleich mit anderen Gebieten, in denen Chatbots bereits fortschrittlicher sind.

Man denke nur an *Siri* von *Apple*, *Alexa* von *Amazon*, den *Google Assistant* oder an das sogenannte Robot-Recruiting,⁷⁷ bei dem mit Chatbots bspw. der Kontakt zu Mitarbeitern und Bewerbern verwaltet wird.⁷⁸

Dabei bietet der Einsatz von KI nicht nur im privatrechtlichen Rahmen reichlich Potenzial. So wird bei Verwaltungsleistungen der Zeitaufwand aller Deutschen für die Abwicklung auf 400 Mio. Stunden pro Jahr geschätzt.⁷⁹ In der öffentlichen Verwaltung finden sich aber teils bis zu einem Viertel repetitive Routinetätigkeiten. Bei solchen lassen sich Antrag und Ausgabe, etwa in Form eines Verwaltungsaktes, durch vorgegebene Handlungsschritte in der Entscheidungsfindung leichter als Algorithmus digitalisieren.⁸⁰ Auch aufgrund der Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) allerdings beschränkt sich die Anwendung in der Verwaltung aktuell auf schematische Anwendungsfelder wie das Auswerten von Verkehrs- und Wetterdaten im Straßenwesen oder die Überprüfung von Belegen bei Steuerklärungen.⁸¹ Insbesondere aufgrund des erhöhten Anwendungspotenzials zur Effizienzsteigerung, wie auch zur erleichterten Kommunikation mit dem Bürger,⁸² bleibt zu hoffen, dass dieses erkannt und umgesetzt wird. *Joshua Browder* nutzte diese Umstände nach der erfolgreichen Implementierung seines Bots *DoNotPay* weiter, um eine Website zu erstellen, die Obdachlosen bei ihrer Wohnungssuche unterstützt, indem sie mithilfe eines Bots bei der Stadtverwaltung Sozialwohnungen anfragen können.⁸³

77 *Freyler*, NZA 2020, 284.

78 *Haufe Online Redaktion* v. 07.03.2019, [hier](#) abrufbar (Stand: 21.05.2021); Auch in der Personalentwicklung wird die KI inkl. lernender Algorithmen eingesetzt, um Mitarbeitenden Weiterbildungsangebote zukommen zu lassen, die für den speziellen Mitarbeitenden unter anderem aufgrund seiner Kompetenzen und Aufgaben als optimal angesehen wird.

79 *Martini*, DÖV 2017, 443.

80 *Aupperle/Langkabel/Ramsauer*, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2021); vertiefend hier auch die interessante Diskussion um ethische Konflikte beim Einsatz von KI in der Verwaltung.

81 *Djeffal*, [hier](#) abrufbar, 497 f., zum Straßenverkehrsweisen (Stand: 24.05.2021); ders. [hier](#), Berichte des NEGZ Nr. 3, 5, zur Steuerverwaltung (Stand: 24.05.2021).

82 *Guggenberger*, NVwZ 2019, 844 (847).

83 [Hier](#) abrufbar, (Stand: 24.05.2021).

72 *Horner/Kaulartz*, CR 2016, 7 (13 f.); *Borges* NJW 2018, 977 (981).

73 *Lohmann*, ZRP 2017, 168; hiergegen vertiefend: *Oster*, Ufita 1/2018, 11 (48 ff.); Zur Idee einer Regulierung der Betreiberhaftung auf europäischer Ebene siehe vertiefend auch *Goral-Wood*, CTRL 1/2021, 32 ff.

74 *Spindler*, CR 2015, 766 (771); *Horner/Kaulartz*, CR 2016, 7 (9); *Riehm*, ITRB 2014, 113 (114).

75 *Oster*, Ufita 1/2018, 11 (50 f.).

76 Siehe auch: *Borges*, NJW 2018, 977 (982).

Die Ambivalenz des Anwendungspotenzials von Legal Chatbots im anwaltlichen Alltag - über die verwaltungsrechtliche Ebene hinaus - lässt sich anhand des Familienrechts darstellen: Einerseits finden sich hier klar strukturierte Sachverhalte bezüglich Scheidung, Unterhalt und Abstammung, sowie vorgegebene Zahlen und Daten, die eine Automatisierung entscheidend vereinfachen. Andererseits handelt es sich aber auch um eine emotionsgeladene Thematik, bei der zwischenmenschliche Beziehungen als „weiche Werte“ von einer KI auch in absehbarer Zukunft nicht umgesetzt und verarbeitet werden können.⁸⁴ Dies ist als erste Trennlinie beim Einsatz von Chatbots zu verstehen: Während bei Themen mit geringer Emotionalität auf ein umfassendes Training der KI zur Effizienzsteigerung und erleichterten Kommunikation zu hoffen ist, kann sie die Notwendigkeit eines Gesprächs mit dem Anwalt des Vertrauens gerade bei emotionalen Lebenssachverhalten bei manchen Mandanten nicht ersetzen.⁸⁵

Die zweite Trennlinie stellt die Komplexität und Interpretierbarkeit deutschen Rechts dar. Bis ein Legal Chatbot umfassend auch über einen klar abgegrenzten Bereich hinaus Auskunft geben kann, ist ein zeitintensives Training notwendig. Dieses erscheint angesichts der Entwicklung von Big-Data-Analysen grundsätzlich umsetzbar.⁸⁶ Allerdings werden auch künftig die Interpretation und Auslegungsbedürftigkeit juristischer Texte sowie die Behandlung komplexer Sachverhalte unüberwindbare Probleme bleiben.⁸⁷

Abschließend ist festzuhalten, dass das Potenzial des Einsatzes von Legal Chatbots in der Rechtsberatung bei Weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Je mehr Prozesse automatisiert werden, desto mehr strukturierte Daten stehen künftig zur Verarbeitung zur Verfügung.

Jedenfalls in Teilbereichen ist zu erwarten, dass Chatbots nicht nur der Funktion einer Effizienzsteigerung für Anwender wie Nutzer immer besser nachkommen werden, sondern auch tatsächlich die individuelle Rechtsberatung weiter automatisieren können.⁸⁸

Für einen intensiveren Einsatz von KI in der Rechtsberatung wird die weitere Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens maßgebend sein. Jedoch wird die individuelle Beratung und Beurteilung durch einen Anwalt nicht vollständig zu ersetzen sein.



Talking Legal Tech - Folge 7
„wie arbeiten wir morgen,
markus hartung?“



Talking Legal Tech - Folge 25
„künstliche Intelligenz- was ist das
eigentlich, manuela lenzen?“



Talking Legal Tech - Folge 26
„digitale justiz – wie ist der stand,
herr justizminister biesenbach?“

84 Hartung/Meising, NZFam 2019, 982 (983 f.).

85 Hartung/Meising, NZFam 2019, 982 (987).

86 Germershausen, DRITB 2019, 757 (758).

87 Boella/Di Caro/Leone, Artificial Intelligence And Law 2018, 227 (230); Peters/Sagri/Tiscornia, Artificial Intelligence and Law 2007, 117 (130 f.);

88 Eine Möglichkeit stellen bspw. Verbraucherschlichterstellen und während des Streitbelegungsverfahrens auftretende Fragen dar, vertiefend hierzu: Deichsel, VuR 2020, 283 ff.

CTRL

Cologne Technology **R**&Law
review

+
Hier geht es zur
ganzen Ausgabe.

Dort findest du auf über
100 Seiten in 15 Aufsätzen
alles von NFTs über Legal
Tech im Strafprozess bis
hin zum Stand des
E-Examens in NRW.

